

HVBG-INFO 28/2001

vom 19.10.2001

DOK 182.215

Beiladung eines Sozialversicherungsträgers im Hinblick auf  
mögliche Erstattungsansprüche (§ 75 SGG; §§ 102 ff SGB X);  
hier: Unanfechtbarer Beschluss des Landessozialgerichts (LSG)  
Niedersachsen vom 7.2.2000 - L 3 B 15/00 U -

Das LSG Niedersachsen hat mit vom 7.2.2000 - L 3 B 15/00 U -  
(s. Anlage) Folgendes entschieden:

#### **Leitsatz**

Die einfache Beiladung eines Sozialleistungsträgers ist in der Regel nicht allein im Hinblick auf mögliche Erstattungsansprüche nach §§ 102ff SGB X auszusprechen, da sonst die Funktionsfähigkeit des gegliederten Systems der sozialen Sicherheit und damit das wohlverstandene Gesamtinteresse der Sozialleistungsträger beeinträchtigt würde.

#### Anlage

Beschluss des LSG Niedersachsen vom 7.2.2000 - L 3 B 15/00 U -

#### **Tatbestand**

Die Beschwerdeführerin wendet sich dagegen, dass das Sozialgericht ihre Beiladung abgelehnt hat.

Der bei der beklagten Berufsgenossenschaft versicherte Kläger verunglückte am 16. November 1995, als er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit als Malermeister eine große Stehleiter vom Dachgepäckträger eines Kleintransporters abladen wollte, dabei das Gleichgewicht verlor und mit dem Kopf auf einen Bordrandstein fiel. Dabei zog er sich insbesondere einen Schädelbruch und eine Rückenprellung zu.

Mit Bescheiden vom 22. Oktober 1996 und vom 12. Dezember 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18. Dezember 1997 erkannte die Beklagte eine unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit und Behandlungsbedürftigkeit für den Zeitraum bis zum 5. März 1996 an und gewährte dem Kläger für die Folgezeit bis zum 15. November 1996 eine Verletztenrente nach einer MdE um 20 vH. Im vorliegenden Verfahren begehrt der Kläger darüber hinaus die Gewährung von Verletzengeld bis zum 30. November 1997 und die Zahlung einer weitergehenden Verletztenrente.

Die AOK-Die Gesundheitskasse für Niedersachsen gewährte dem Kläger bis zum Erreichen der Höchstanspruchsdauer, das heißt bis zum 15. Mai 1997, Krankengeld. Dieses ist ihr von der Beklagten bislang nur teilweise erstattet worden. Nach Auffassung der AOK ist die gesamte Zeit der Arbeitsunfähigkeit jedenfalls bis zum 15. Mai 1997 auf den von der Beklagten zu entschädigenden Arbeitsunfall zurückzuführen, sie hat dementsprechend auch für den restlichen Zeitraum bis zum 15. Mai 1997 gegenüber der Beklagten einen Erstattungsanspruch hinsichtlich des von ihr erbrachten Krankengeldes geltend gemacht.

Mit Schriftsatz vom 16. März 1998 hat die AOK ihre Beiladung nach § 75 SGG beantragt; mit weiterem Schreiben vom 5. Mai 1999 hat sie an die Entscheidung über ihren Antrag "auf Beiladung zum Verfahren nach § 75 Abs 2 SGG" erinnert.

Mit Beschluss vom 22. Oktober 1999, der AOK am 24. November 1999 zugestellt, hat das Sozialgericht Hildesheim den Antrag der AOK auf Beiladung abgelehnt. Zur Begründung hat es dargelegt, dass die Voraussetzungen einer notwendigen Beiladung im Sinne des § 75 Abs 2 SGG nicht gegeben seien. Eine Beiladung nach § 75 Abs 1 Satz 1 SGG habe die AOK nicht beantragt; insoweit sehe die Kammer auch von Amts wegen keinen Anlass, eine Beiladung auszusprechen. Mit ihrer am 15. Dezember 1999 eingelegten Beschwerde begehrt die AOK "eine erneute Entscheidung" über ihren Beiladungsantrag, und zwar mit der "Klarstellung", dass eine solche nach § 75 Abs 1 SGG begehrt werde. Diesem Antrag lägen ökonomische Gründe zugrunde, und zwar "vor dem Hintergrund", dass bei einer erfolgten Beiladung sie, die AOK, unmittelbar in das Verfahren einbezogen sei und "insoweit die Eigenständigkeit eines Erstattungsstreites in den Hintergrund treten würde". Die Beklagte unterstützt das Beiladungsbegehren.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Beschwerde der AOK hat keinen Erfolg. Der Senat sieht ebensowenig wie das Sozialgericht einen Anlass, die AOK im vorliegenden Rechtsstreit beizuladen.

Nach § 75 Abs 1 Satz 1 SGG kann das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren berechnigte Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen. Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann oder ergibt sich im Verfahren, dass bei der Ablehnung des Anspruchs ein anderer Versicherungsträger in Betracht kommt, so sind diese beizuladen (§ 75 Abs 2 SGG).

Im vorliegenden Zusammenhang ist die AOK, wie von ihr inzwischen auch eingeräumt wird, zunächst nicht notwendig im Sinne der erläuterten Vorschrift des § 75 Abs 2 SGG beizuladen. Selbst wenn ihr wegen des streitigen Unfalls ein Erstattungsanspruch gegen die Beklagte zustünde, wäre sie nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts an dem Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten, das Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites ist, nicht derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihr gegenüber nur einheitlich ergehen kann; vielmehr betrifft ein etwaiger Erstattungsanspruch einen anderen Streitgegenstand (vgl. m.w.N. BSG, Urteil vom 30. Juni 1993 -- 2 RU 40/92 -- HV-Info 1993, 2215; nachgewiesen auch in der JURIS-Datenbank).

Der Senat sieht auch keinen Anlass zu einer sogenannten einfachen Beiladung im Sinne des § 75 Abs 1 Satz 1 SGG. Auch wenn davon auszugehen sein mag, dass berechnigte Interessen der AOK durch die im vorliegenden Rechtsstreit zu treffende Entscheidung im Sinne dieser Vorschrift berührt werden können, so sieht der Senat im Rahmen der ihm obliegenden eigenständigen Ermessensentscheidung (vgl. LSG Nds, Beschluss vom 20. März 1985 -- L 2 S (J) 206/84 -- Breithaupt 1986, 357) ebensowenig wie das Sozialgericht einen Anlass, die beantragte Beiladung der AOK vorzunehmen. Eine solche Beiladung würde sich jedenfalls als unzweckmäßig darstellen.

In dem komplexen bundesdeutschen System der sozialen Sicherung ist es fast die Regel, dass vom Ausgang eines Sozialrechtsstreites mittelbar auch Erstattungsansprüche anderer Leistungsträger nach den §§ 102 ff Sozialgesetzbuch Buch X Verwaltungsverfahren (SGB X) abhängen. Es würde die Gerichtsverfahren unnötig erschweren und verzögern, wenn in all diesen Fällen die möglicherweise Erstattungsberechnigten oder Erstattungsansprüchen ausgesetzten anderen Sozialleistungsträger ermittelt und beigeladen würden. Eine solche Vorgehensweise würde nicht nur einen erheblichen -- mit der derzeitigen Personalausstattung gar nicht zu bewältigenden -- Mehraufwand auf Seiten der Gerichte bedeuten; sie hätte überdies zur Folge, dass die dann in einer Vielzahl von Fällen beizuladenden weiteren Sozialleistungsträger ihrerseits eigene Fachabteilungen schaffen müssten, um ihre sich aus der Beiladung ergebenden Mitwirkungsmöglichkeiten effektiv wahrnehmen zu können.

Dabei ist nicht einmal davon auszugehen, dass ein solcher zusätzlicher Aufwand eine bessere Gewähr für eine zutreffende Sachentscheidung bieten würde. Am Verfahren sind ohnehin als Beklagte -- und ggf. als nach § 75 Abs 2 SGG notwendig beigeladene -- Fachbehörden beteiligt, die ihre spezielle

Sachkunde in das Verfahren einbringen. Auch haben die Sozialgerichte den Sachverhalt in jeder Hinsicht von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG). Dementsprechend ist die Beiladung eines anderen Sozialleistungsträgers allein im Hinblick auf mögliche Erstattungsansprüche in aller Regel weder als sachdienlich noch als zweckmäßig zu beurteilen (vgl bereits LSG Nds, Beschluss vom 20.03.1985, aaO). Einer effektiven Rechtsanwendung wird vielmehr in aller Regel dadurch am besten gedient, dass sich die Sozialleistungsträger auf eine bestmögliche Wahrnehmung ihrer Beteiligtenrechte und -pflichten in denjenigen Verfahren konzentrieren, in denen sie als Beklagte oder notwendig Beigeladene ohnehin beteiligt sind, anstatt darüber hinaus allein im Hinblick auf mögliche Erstattungsansprüche auch eine Beteiligung in anderen Sozialrechtsstreitigkeiten anzustreben. Eine solche Bündelung der Ressourcen spart nicht nur Kosten, sie dient gerade auch dem wohlverstandenen Gesamtinteresse der Sozialleistungsträger.

Für diese Auffassung spricht auch, dass nach der Rechtsprechung des BSG in einem Erstattungsverhältnis die beteiligten Träger grundsätzlich (d.h. vorbehaltlich einer offensichtlichen Fehlerhaftigkeit) an Bescheide gebunden sind, mit denen der erstattungspflichtige Träger dem Sozialleistungsberechtigten gegenüber bindend über Grund und Höhe des Leistungsanspruches entschieden hat (vgl Urteil vom 23.06.1993 -- 9/9a RV 35/91 -- SozR 3-1300 § 112 SGB X Nr 2 -- und Urteil vom 01.09.1999 -- B 13 RJ 49/98 R --). Insoweit tritt eine über die relative Bestandskraft, die grundsätzlich nur innerhalb der Beteiligten des Verwaltungsverfahrens wirkt, hinausgehende Bindung in Form einer Tatbestandswirkung ein. Dies gilt auch dann, wenn der (möglicherweise) erstattungspflichtige Träger den Gläubiger des Erstattungsanspruches nicht als Beteiligten nach § 12 Abs 2 Satz 1 SGB X zum Ausgangsverfahren hinzugezogen hat. Der Annahme einer solchen Tatbestandswirkung liegt die Einschätzung zugrunde, dass im Interesse der Funktionsfähigkeit des gegliederten Systems der sozialen Sicherheit im Erstattungsverhältnis die Entscheidungen der fachlich zuständigen Träger von den anderen Trägern beachtet werden müssen (vgl ebenfalls BSG, aaO). Eben dieses Interesse an der Funktionsfähigkeit und Effektivität des gegliederten Systems der sozialen Sicherheit spricht im Allgemeinen auch gegen eine Beiladung anderer Sozialleistungsträger allein im Hinblick auf mögliche Erstattungsansprüche. Die angestrebte Eindämmung von Erstattungsstreitigkeiten zwischen verschiedenen Leistungsträgern auf ein angemessenes Maß (vgl ebenfalls BSG, Urteil vom 01.09.1999) darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass solche Streitigkeiten als Folge einer Beiladung des (möglicherweise) erstattungsberechtigten Sozialleistungsträgers nach § 75 Abs 1 S. 1 SGG in das von dem Versicherten eingeleitete Klageverfahren verlagert werden.

Besondere Umstände, aufgrund derer gleichwohl eine Beiladung der AOK im vorliegenden Fall ausnahmsweise zweckmäßig sein könnte, sind nicht ersichtlich. Solche sind insbesondere auch von Seiten der AOK nicht geltend gemacht worden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).